

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

I. Zukunftsbezogener Teil

Die Elmos Semiconductor SE wird den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (kurz: DCGK) in der aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 (Bekanntgabe im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020) zukünftig mit den hier genannten Ausnahmen entsprechen:

- Sowohl für die Mitglieder des Vorstands als auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats werden keine Altersgrenzen festgelegt (DCGK Ziffern B.5 und C.2). Der Aufsichtsrat entscheidet über die Eignung der Mitglieder des Vorstands. Der Hauptversammlung obliegt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats; sie entscheidet somit auch über die Altersstruktur.
- Nach Auffassung der Gesellschaft sollte mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats unabhängig sein. Darüber hinaus gehende Anforderungen hält die Gesellschaft für nicht sachgerecht (DCGK Ziffer C.7).
- Nach Auffassung der Gesellschaft kann der Aufsichtsratsvorsitzende auch abhängig im Sinne des DCGK sein (DCGK Ziffer C.10). Beispielsweise stellen eine langjährige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat oder maßgeblicher Anteilsbesitz keine grundsätzlichen Hinderungsgründe für den Aufsichtsratsvorsitz dar.
- Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird nicht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht (DCGK Ziffer D.1), da die darin enthaltenen Verfahrensregelungen als unerheblich für die Beurteilung des Unternehmens erscheinen.
- Die Festlegungen der Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Weitergehende Anforderungen und Konkretisierungen werden zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend angesehen (DCGK Ziffern G.1 und G.2). Den Anforderungen der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wird innerhalb der gesetzlichen Fristen entsprochen.
- Der Aufsichtsrat legt nach pflichtgemäßem Ermessen die Vergütung für die Vorstandsmitglieder fest. Es werden keine speziell für die Elmos Semiconductor SE angefertigten Benchmarking Studien beauftragt (DCGK Ziffer G.3). Es erfolgt keine besondere Analyse der Arbeitnehmervergütungen allein für die Zwecke der Vorstandsvergütungen (DCGK Ziffer G.4). Der Aufsichtsrat nutzt stattdessen Vergütungsstudien und Vergleichswerte anderer Unternehmen sowie bezieht das bekannte Niveau der Vergütung der Arbeitnehmer und die typische Veränderung im Zeitablauf in seine Überlegungen ein. Bezüglich darüber hinaus gehender Analysen sieht der Aufsichtsrat nicht den entsprechenden Nutzen für den erhöhten Aufwand.

- Die variable Vergütung des Vorstands, die sich aus dem Erreichen langfristiger Ziele ergibt, übersteigt nicht notwendigerweise jederzeit den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen (DCGK Ziffer G.6). Hier gelten die jeweiligen individuellen Festlegungen mit den Mitgliedern des Vorstands.
- Es ist nicht festgelegt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden (DCGK Ziffer G.10). Hier gelten die jeweiligen individuellen Festlegungen mit den Mitgliedern des Vorstands.
- Die Vorstandsverträge sehen keine Abfindungsbegrenzungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit vor (DCGK Ziffer G.13). Die Höhe einer Abfindung im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist aus Sicht des Aufsichtsrats nur in einer dann zu treffenden Vereinbarung sachgerecht möglich.

II. Vergangenheitsbezogener Teil

Den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten DCGK in der damaligen Fassung vom 7. Februar 2017 wurde seit Abgabe der Entsprechenserklärung im September 2019 mit den dort unter I. genannten sowie den folgenden Ausnahmen entsprochen:

- DCGK Nr. 4.2.3 Satz 7 (Betragsmäßige Höchstgrenzen der Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile) wurde aufgrund einer Aktienzusage teilweise nicht mehr entsprochen.
- DCGK Nr. 5.4.1 Satz 3 wurde seit der Aufhebung der Altersgrenze für den Aufsichtsrat im Dezember 2019 nicht mehr vollständig entsprochen.

Dortmund, im September 2020

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Dr. Klaus Weyer
Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Anton Mindl
Vorstandsvorsitzender